

**Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat****Police Bern - Zusammenführung der Stadtpolizei mit der Kantonspolizei: Kredit für den Einkauf von Leistungen der Polizei beim Kanton Bern (Abstimmungsbotschaft), Übertragung von Inventar der Stadtpolizei vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen und Entnahme aus der Spezialfinanzierung Informatik zu Abschreibungszwecken****1. Worum es geht**

Auf den 1. Januar 2008 treten die revidierten Bestimmungen des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) in Kraft, die dazu führen, dass im ganzen Kanton Bern nur noch ein einziges uniformiertes Polizeikorps auftritt. Die Polizistinnen und Polizisten der Stadtpolizei wechseln auf diesen Termin zum Kanton.

Mit der Zusammenführung der Polizeikorps im Kanton ist auf strategischer Ebene keine Änderung der Zuständigkeiten verbunden. Die Gemeinden bleiben zuständig für die Sicherheits- und die Verkehrspolizei, der Kanton war schon bisher zuständig für die Gerichtspolizei. Dass die Stadt Bern während Jahrzehnten über eine eigene Einheitspolizei verfügte, beruhte auf dem Gerichtspolizeivertrag, mit dem der Kanton Bern seinerzeit gerichtspolizeiliche Aufgaben an die Stadt delegierte und sie dafür entschädigte. Der Gerichtspolizeivertrag war ursprünglich bis 31. Dezember 2005 befristet und wurde im Hinblick auf das Projekt Police Bern vom Kanton bis Ende 2007 verlängert.

In Zukunft kommt der Kanton vollumfänglich für die Gerichtspolizei auf. Die Stadt musste im Gegenzug auf die Busseneinnahmen verzichten. Die Gemeinden ihrerseits kaufen beim Kanton so viele Sicherheitsleistungen von uniformierten Polizistinnen und Polizisten ein, wie sie im Bereich der Sicherheits- und Verkehrspolizei benötigen. Dafür schliessen sie mit dem Kanton einen Vertrag ab, der Leistungen und Gegenleistungen festhält. Der Vertrag, den die Stadt mit dem Kanton abschliesst, heisst Ressourcenvertrag. Da auf den 1. Januar 2008 das Korps der Stadtpolizei in die Kantonspolizei integriert wird, ist dieser Übergang ebenfalls vertraglich geregelt (Übergangsvertrag). Weiter ist ein Teil des Inventars der Stadtpolizei gegen Entgelt dem Kanton zu übertragen. Dafür muss das Inventar zuerst vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen verschoben werden. Schliesslich entstehen 2008 einmalige Abschreibungen bei der Informatikinfrastruktur. Sie werden durch eine Entnahme aus der Spezialfinanzierung Informatik (Clip) finanziert; die Finanzkompetenz für die Entnahme aus der Spezialfinanzierung liegt beim Stadtrat.

Die Höhe der Abgeltung, welche die Stadt in Zukunft jedes Jahr an den Kanton für die Sicherheit zu bezahlen hat, haben die Stimmberechtigten zu beschliessen. Der Abschluss des Ressourcenvertrags und des Übergangsvertrags liegt in der Kompetenz des Gemeinderats. Für die Übertragung des Inventars ins Finanzvermögen sowie die Entnahme aus der Spezialfinanzierung Informatik zu Abschreibungszwecken ist der Stadtrat zuständig.

## **2. Die Teilrevision des Polizeigesetzes**

### **a) Zuständigkeiten wie bisher**

Die Städte und Gemeinden sind auch unter dem revidierten Polizeigesetz für die Sicherheits- und die Verkehrspolizei sowie die Amts- und Vollzugshilfe (Art. 9 und 10 nPolG) zuständig.

Neu ist, dass ausschliesslich die Kantonspolizei vollzieht, wenn für die Erfüllung dieser Aufgaben polizeiliche Massnahmen nötig sind, deren Ausübung eine polizeiliche Ausbildung voraussetzt (Art. 11 nPolG). Städte und Gemeinden können keine eigenen Polizistinnen und Polizisten mehr beschäftigen, die polizeiliche Massnahmen durchführen oder polizeilichen Zwang ausüben. Für die Bereiche Migration und Gewerbepolizei sind Ausnahmen möglich (Art. 11 Abs. 2 nPolG). Von diesen Ausnahmen macht die Stadt Gebrauch.

### **b) Gemeindeeigene Angestellte**

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit können Städte und Gemeinden eigene Angestellte einsetzen, wenn weder polizeiliche Massnahmen ergriffen noch polizeilicher Zwang ausgeübt werden muss. Diese Gemeindeangestellten dürfen nicht mit „Police“ oder „Polizei“ bezeichnet werden (Art. 55b nPolG). Bezeichnungen wie „Gewerbepolizei“ oder „Baupolizei“ sind weiterhin möglich.

### **c) Vertrag mit dem Kanton**

Zum Vollzug der sicherheits- und verkehrspolizeilichen Aufgaben bestellen die Städte und Gemeinden bei der Kantonspolizei Leistungen (Art. 12a Abs. 1 nPolG) und bezahlen den dafür festgelegten Preis. Der Umfang der Leistungen und Gegenleistungen und weitere Vereinbarungen werden vertraglich festgehalten.

Das untergeordnete Gemeinwesen (Gemeinde) schliesst mit dem übergeordneten Gemeinwesen (Kanton) einen Leistungsvertrag ab, der im Fall der Stadt Bern Ressourcenvertrag genannt wird (Art. 12c Abs. 2 nPolG). Die Gemeinden können den Vertrag nur mit dem Kanton Bern abschliessen. Auf der andern Seite ist die Kantonspolizei verpflichtet, Verträge mit dem von den Gemeinden beantragten Inhalt und Umfang abzuschliessen, sofern keine objektive und vom Kanton nicht zu verantwortende Gründe dagegen sprechen (Art. 12a Abs. 3 nPolG).

### **d) Vertragsloser Zustand**

Wenn sich die Vertragsparteien nicht einigen können (vertragsloser Zustand), sieht das neue Polizeigesetz vor, dass die Kantonspolizei die notwendigen Leistungen von sich aus erbringt und in Rechnung stellt (Art. 12a Abs. 3 nPolG). Das Vorgehen bei Streitigkeiten aus dem Vertrag bestimmt sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21).

### **e) Steuerung**

Die Gemeinden können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten der Kantonspolizei Vorgaben für die Erledigung der sicherheits- und verkehrspolizeilichen Aufgaben machen. In den Artikeln 12d

bis 12g nPolG sind dazu folgende Steuerungsinstrumente vorgesehen: Jahresplanung, Schwerpunktsetzung und Handhabung von Einzelereignissen.

- *Jahresplanung*

Mit der Jahresplanung legt der Gemeinderat bzw. die zuständige Direktion wie bisher Einsatzschwergewichte, Ziele und Rahmenbedingungen auf strategischer Ebene fest. Die operative und taktische Umsetzung dieser Vorgaben ist ausschliesslich Sache der Kantonspolizei (Art. 12d Abs. 2 nPolG).

- *Schwerpunktsetzung*

Verändert sich die Sicherheitslage während des Jahrs, kann die Kantonspolizei jederzeit beauftragt werden, mit geeigneten Massnahmen zu reagieren.

- *Einzelereignisse*

Für die Bundesstadt ist die Frage besonders wichtig, wie sensible Grossereignisse wie Kundgebungen und Grossveranstaltungen gesteuert werden. Das neue Polizeigesetz hält dazu fest, dass weiterhin das zuständige Gemeindeorgan diese Einsätze steuert, wobei die Kantonspolizei vorher anzuhören ist. Die Steuerung beschränkt sich auch hier auf die strategische Ebene; Taktik und Einsatzstärke werden von der Kantonspolizei bestimmt. Droht eine unmittelbare Gefahr oder ist der Zeitdruck extrem, kann die Kantonspolizei von sich aus handeln (Art. 12f nPolG).

#### **f) Rolle der Kommissionen und der Ombudsstelle**

Eine Sorge vor allem der Städte in diesem Gesetzgebungsprozess war die Rolle ihrer Parlamente und Kommissionen, die auf Auskünfte angewiesen sind, um ihrer Aufsichtspflicht nachkommen zu können. Auf Intervention der Städte hin wurde im nPolG in Artikel 12f Absatz 6 festgelegt, dass die verantwortlichen Personen der Kantonspolizei dem Gemeinderat sowie den Gemeindegremien und kommunalen Ombudsstellen „mündlich und schriftlich die notwendigen Auskünfte“ erteilen müssen.

#### **g) Mitsprache bei der Wahl der Chefin oder des Chefs der Regionalpolizei Bern**

Als Chef der künftigen Regionalpolizei Bern wurde Manuel Willi, bisher Kommandant-Stellvertreter der Stadtpolizei, vom Gemeinderat vorgeschlagen und vom Regierungsrat in der Folge gewählt. Auch in Zukunft hat die Stadt ein *Antragsrecht*, während die Städte Biel, Thun, Langenthal und Burgdorf vor der Neuanstellung ihrer Ansprechpersonen bei der Kantonspolizei lediglich angehört werden (Art. 12g nPolG).

#### **h) Paritätisches Kontaktgremium**

Der Kanton setzt als beratendes Fachorgan ein Kontaktgremium „Sicherheit Kanton – Gemeinden“ ein, das Grundsatzfragen beraten und alle fünf Jahre Evaluationen, Audits und Wirtschaftlichkeitsprüfungen durchführen soll. Die Verordnung, die noch nicht vorliegt, wird zeigen, mit wie vielen Personen die Stadt Bern in diesem paritätischen zehnköpfigen Gremium vertreten sein wird. Die Stadt wird sich dafür einsetzen, mit mindestens einer Person im Gremium vertreten zu sein.

## **i) Abgeltung**

Die Gemeinden haben die bei der Kantonspolizei bestellten Leistungen der Sicherheits- und Verkehrspolizei abzugelten (Art. 12b nPolG). Für die ersten fünf bestellten Personaleinheiten (PE; eine Personaleinheit entspricht einer 100 Prozent-Stelle; sie kann von mehreren Personen besetzt sein) ist ein Betrag von Fr. 100 000.00 pro Jahr zu entrichten, für jede weitere PE Fr. 110 000.00. Für Sachkosten sind zusätzlich Fr. 27 500.00 pro bestellte PE pro Jahr zu bezahlen. Diese Ansätze basieren auf dem Indexstand Dezember 2005 und werden der Teuerung angepasst. Während die Personalkosten im gleichen Umfang wie die Löhne der Kantonsverwaltung erhöht werden, richtet sich die Teuerung bei den Sachkosten nach dem Landesindex der Konsumentenpreise.

Die Kantonspolizei erbringt zudem unentgeltliche Leistungen im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden (Art. 12 nPolG). Sie umfassen einzelne Einsätze, insbesondere solche, die keinen Aufschub ertragen, und Einsätze bei ausserordentlichen Ereignissen. Darunter fallen auch Grossveranstaltungen oder Kundgebungen, bei denen ein ausserordentlich grosser Polizeieinsatz erforderlich ist. Müssen sogar auswärtige Polizeikräfte, z.B. gestützt auf das Polizeikonkordat Nordwestschweiz, aufgeboten werden, so gehen die Kosten zu Lasten des Kantons.

## **j) Bussen**

Die Fassung des nPolG für die erste Lesung im Grossen Rat ging davon aus, dass die Städte und Gemeinden weiterhin die Erträge aus den Bussen des fliessenden und ruhenden Verkehrs behalten. Dass sie für die Polizeikräfte, welche die Bussen ausstellen, bezahlen müssen, war unbestritten. Etliche Gemeinden – darunter auch die Stadt Bern – haben einen Teil ihrer Sicherheitsleistungen mit den Einnahmen aus den Bussen finanziert. Ohne diese Erträge hätte die Stadt längst beim Kanton intervenieren und eine höhere Abgeltung aus dem Gerichtspolizeivertrag verlangen müssen.

Zwischen der ersten und der zweiten Lesung fiel der vorberatenden Kommission auf, dass die Stadt Bern für die Gerichtspolizei mehr leistet, als sie vom Kanton abgegolten erhält. Geschätzt wurde dieses Delta auf ca. 12 Mio. Franken zu Lasten der Stadt. Dies war zwar dank Kostenrechnung bekannt, den Akteurinnen und Akteuren auf Seite des Kantons jedoch nicht bewusst. Kurz vor der Sitzung der vorberatenden Grossratskommission im Hinblick auf die zweite Lesung des nPolG im Kantonsparlament brachte der Kommissionspräsident deshalb einen Antrag ein, wonach die Gemeinden auch zukünftig an die Gerichtspolizei zu bezahlen hätten, und zwar im Umfang der bisher erbrachten Leistungen, falls sie die Bussenerträge weiterhin auf eigene Rechnung einnehmen wollten. Diese Regelung hätte allerdings nur Bern und in geringem Ausmass die Stadt Biel betroffen; alle andern Gemeinden haben schon bisher keine gerichtspolizeilichen Leistungen erbracht. Die Stadt wurde in der vorberatenden Kommission zu diesem Antrag, den der Grosse Rat in der Folge guthiess, angehört. Trotzdem wurde das Gesetz zu Ungunsten der Stadt abgeändert. Die Stadt verzichtete wegen der veränderten Ausgangslage (Art. 8 Abs. 3 nPolG) darauf, Bussen zu erheben und einzunehmen und zieht sich somit aus der Gerichtspolizei zurück. Dies entspricht der Aufgabenteilung zwischen Stadt und Kanton.

### **3. Ab dem 1. Januar 2008 zuständig für die Sicherheit in der Stadt Bern: die Regionalpolizei Bern**

Für die operative Zusammenführung der Stadtpolizei mit der Kantonspolizei wurde im November 2003 das Pilotprojekt Police Bern gestartet. Der Projektorganisation, die von den Stabschefs der beiden Korps gemeinsam geleitet wird, gehören Mitarbeitende der Stadt- und der Kantonspolizei an. Die Arbeiten sind so weit fortgeschritten, dass die Kantonspolizei ab dem 1. Januar 2008 den operativen Betrieb auf dem Gebiet der Stadt Bern aufnehmen kann.

Innerhalb der Kantonspolizei wird ab dem 1. Januar 2008 die Regionalpolizei Bern für die Sicherheit auf dem Stadtgebiet zuständig sein. Regionalpolizeikorps gab es bisher bereits für die Regionen Seeland/Berner Jura, Mittelland/Emmental/Oberaargau und Berner Oberland. Die neue – vierte – Polizeiregion unter der Leitung von Manuel Willi (siehe Ziffer 2g) wird zum grössten Teil aus den heutigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtpolizei Bern gebildet und den gesamten Amtsbezirk Bern sowie die Gemeinde Meikirch umfassen. Die Regionalpolizei Bern übernimmt ausser dem Personal auch bewährte Organisations- und Operationsstrukturen der Stadtpolizei, insbesondere in den Bereichen der sicherheits- und verkehrspolizeilichen Grundversorgung und in der Bekämpfung der urbanen Kriminalität; sie tut dies teilweise in Abweichung vom Modell der übrigen Polizeiregionen.

Mit dem festgelegten organisatorischen Aufbau und der personellen Zusammensetzung der Regionalpolizei Bern ist gewährleistet, dass am 1. Januar 2008 eine fachlich ausgewiesene und mit den besonderen Bedürfnissen der Bundesstadt bestens vertraute Polizeiorganisation ihren Betrieb aufnimmt.

### **4. Ressourcenvertrag und Übergangsvertrag**

Wie bereits unter Ziffer 1 erwähnt, regeln zwei Verträge die Zusammenarbeit zwischen der Stadt Bern und dem Kanton Bern im Polizeiwesen:

- Der unbefristet gültige *Ressourcenvertrag* umschreibt die von der Stadt bestellten Leistungen der Kantonspolizei in den Bereichen Sicherheit und Verkehr. Konkret hat die Stadt künftig für die Sicherheits- und Verkehrspolizei pro Jahr einen Betrag von 28,3 Mio. Franken zuzüglich Teuerung zu bezahlen. Somit erhält die Stadt die gleichen Leistungen wie bisher zu günstigeren Konditionen. Für eine neue Ausgabe in dieser Grössenordnung schreibt Artikel 36 Buchstabe f der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 (GO; SSSB 101.1) das obligatorische Referendum vor. Gegenstand der Volksabstimmung ist jedoch nur der Kredit, nicht der Ressourcenvertrag. Der Gemeinderat unterbreitet dem Stadtrat zuhanden der Stimmberechtigten den erforderlichen Kreditantrag und die Abstimmungsbotschaft zum Beschluss.
- Der Prozess der Zusammenführung der Stadtpolizei mit der Kantonspolizei wirft wichtige und teilweise komplexe Fragen auf. Zu klären sind u.a. die Modalitäten der Überführung des Stadtpolizeipersonals, die Folgen der Zusammenführung auf die Pensionskassen und die Bedingungen zur Übernahme von Teilen der Infrastruktur der Stadtpolizei durch die Kantonspolizei. Diese Punkte werden zwischen Stadt und Kanton in einer als *Übergangsvertrag* bezeichneten Vereinbarung geregelt.

## 5. Der Ressourcenvertrag

### a) Übersicht

Beim Ressourcenvertrag handelt es sich um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen Stadt und Kanton, der die von der Kantonspolizei zu erbringenden Leistungen im Bereich der Sicherheits- und Verkehrspolizei und die dafür zu leistende Entschädigung der Stadt zum Inhalt hat. Überdies gibt der Vertrag darüber Auskunft, welche Aufgaben der Gerichtspolizei die Stadt in Zukunft noch wahrnimmt.

Die wichtigsten Inhalte des Ressourcenvertrags sind durch das neue Polizeigesetz definiert respektive zum Teil bereits in diesem Gesetz geregelt: So ist in den Artikeln 12a bis 12f nPolG abschliessend festgelegt, über welche Steuerungsmöglichkeiten die Gemeinden verfügen und dass die Kantonspolizei für die operativen und taktischen Belange zuständig ist (Art. 12d Abs. 2 nPolG). Die Vorgehensweise bei Differenzen aus dem Ressourcenvertrag wird in Artikel 12a Absatz 6 nPolG umschrieben, während Artikel 12f Absatz 6 nPolG das Prozedere definiert, wenn eine Gemeinde den Ablauf eines Polizeieinsatzes untersuchen will. Kündigungsfristen und -termine sind in Artikel 12 Absatz 5 nPolG geregelt.

Wegen der bereits bestehenden gesetzlichen Leitplanken konnte der Ressourcenvertrag verhältnismässig schlank gehalten werden. Zum Vertragswerk gehören fünf Anhänge, die folgende Bereiche betreffen:

- Anhang 1: Leistungsumfang
- Anhang 2: Katalog der wichtigsten Schnittstellen
- Anhang 3: Finanzielle Abgeltung
- Anhang 4: Jahresplanung
- Anhang 5: Organigramm der künftigen Region Bern

### b) Anhang 1: Leistungsumfang

Im Leistungsumfang sind die Aufgaben umschrieben, welche die Kantonspolizei in der Stadt zu erfüllen hat. Die Tabelle zum Leistungsumfang enthält, gestützt auf den Anhang 2 zum Vortrag des Regierungsrats an den Grossen Rat betreffend nPolG, sämtliche Polizeiaufgaben im engeren und weiteren Sinn und weist sie entweder dem Kanton oder den Gemeinden zur Erfüllung zu. Unterschieden wird dabei nach A-, B- und C-Aufgaben:

- *A-Aufgaben*  
Darunter fallen sämtliche Aufgaben, deren Wahrnehmung polizeiliche Kompetenzen und damit eine Polizeiausbildung erfordern. A-Aufgaben können ausschliesslich von der Kantonspolizei erfüllt werden. Soweit die Leistungen gerichtspolizeilicher Natur sind, werden sie von der Kantonspolizei ohne Kostenfolge für die Stadt erbracht.
- *B-Aufgaben*  
Die sogenannten B-Aufgaben können entweder von der Kantonspolizei oder von den Gemeinden selber wahrgenommen werden. Sie unterscheiden sich von den A-Aufgaben dadurch, dass für ihre Wahrnehmung nicht zwingend polizeiliche Kompetenzen und mithin auch nicht unbedingt eine Polizeiausbildung erforderlich ist.

- *C-Aufgaben*

Für die Erfüllung der C-Aufgaben sind von Gesetzes wegen die Gemeinden selber zuständig.

Die Kantonspolizei erfüllt in Zukunft sämtliche A- und B-Aufgaben, die heute die Stadtpolizei wahrnimmt. Damit ist gewährleistet, dass die gleichen Sicherheitsleistungen erwartet werden können wie bisher. Die Stadt hat mit dem Kanton ausserdem vereinbart, dass er C-Aufgaben im Zuständigkeitsbereich der Stadt dort übernimmt, wo eine Polizeiorganisation effizienter und kostengünstiger arbeiten kann als ein Gemeindeorgan, das womöglich erst noch geschaffen werden müsste (z.B. Vermittlung von aufgefundenen Fahrrädern).

Auf eine stunden- oder betragsmässige Quantifizierung der einzelnen Aufgaben wurde bewusst verzichtet, weil es nicht möglich sein wird, die quantitativen Leistungen der heutigen Stadtpolizei und der künftigen Kantonspolizei in der Region Bern zu vergleichen: Die unterschiedliche Organisation, unterschiedliche Prozessabläufe und ein nicht deckungsgleiches Zuständigkeitsgebiet liessen einen aussagekräftigen Vergleich nicht zu. Hinzu kommt, dass die Abgrenzung zwischen Sicherheits- und Gerichtspolizei eine erhebliche Unschärfe beinhaltet. Weil die Aufgaben der Stadtpolizei in den letzten Jahren stetig zugenommen haben und keine Anzeichen für eine Trendumkehr auszumachen sind, wird die Kantonspolizei auf jeden Fall nicht weniger Leistungen erbringen. Ausserdem sind die wichtigsten Leistungsparameter im Anhang 4 „Jahresplanung“ festgelegt.

**c) Anhang 2: Katalog der wichtigsten Schnittstellen**

Im Anhang 2 zum Ressourcenvertrag sind die wichtigsten Schnittstellen der Stadtverwaltung zur Kantonspolizei aufgeführt. Sinn und Zweck des Katalogs ist es, die Zusammenarbeit der Stadtverwaltung mit der Kantonspolizei in den wichtigen Fragen festzulegen. So wird beispielsweise im Drogenbereich die heutige Zusammenarbeit zwischen Polizei und Sozialbehörden in den bewährten Prozessen und Gremien fortgeführt. Zusätzlich bestimmt Artikel 6 Absatz 5 des Ressourcenvertrags, dass der Katalog im Rahmen der Jahresplanung zu überprüfen und allenfalls dem aktuellen Stand der Zusammenarbeit anzupassen ist. Eine Berücksichtigung veränderter Zusammenarbeitsformen ist somit möglich.

**d) Anhang 3: Finanzielle Abgeltung**

In Artikel 10 des Ressourcenvertrags ist für die Leistungen der Kantonspolizei eine Pauschalabgeltung von 28,3 Mio. Franken festgelegt (Preisbasis 2005, d.h. exkl. Teuerung; diese wird für das Jahr 2008 voraussichtlich Fr. 452 800.00 betragen). Der Pauschalbetrag entspricht einer Ersparnis von knapp 15% oder rund 5,2 Mio. Franken gegenüber der bereinigten Rechnung 2005. Er setzt sich aus einem Personalkostenanteil von 80% (= 22,64 Mio. Franken) und einem Sachkostenanteil von 20% (= 5,66 Mio. Franken) zusammen.

Im Anhang 3 wird die Berechnung der Pauschalabgeltung erläutert. Stadt und Kanton wählten bewusst eine Pauschallösung: Eine Abgeltung pro Personaleinheit zum gesetzlich vorgeschriebenen Tarif von Fr. 137 500.00 (exkl. Teuerung) hätte wegen der verschiedenen Mitarbeitendenkategorien bei der Stadtpolizei (Polizistinnen und Polizisten, übrige Angestellte, Angehörige des Botschaftsschutzes etc.) und ihren unterschiedlichen Personal- und Sachkosten zur Folge gehabt, dass weniger eingekaufte Personaleinheiten ausgewiesen worden wären, als dies in Tat und Wahrheit der Fall ist.

Die Abgeltung wird jährlich nach dem in Artikel 12b nPolG vorgesehenen Modus der Teuerung angepasst. Für die Stadt entfallen künftig Investitionen im Polizeibereich (Einsatzleitzentrale, Informatik, Fahrzeuge, Funk, Ausrüstungen und Einrichtungen usw.), da sie mit dem in der Pauschalabgeltung enthaltenen Sachkostenanteil abgedeckt sind.

Die Stadt erhält, wie erwähnt, im Vergleich zu heute unveränderte Sicherheitsleistungen zu einem deutlich tieferen Preis. Die Kostenreduktion resultiert einerseits aus dem durch die Zusammenlegung der beiden Polizeikorps entstehenden Synergiegewinn von 3,025 Mio. Franken, den der Kanton der Stadt überlässt, und andererseits aus dem vom Kanton gewährten zusätzlichen Pauschalabschlag von 3 Mio. Franken. Mit der vereinbarten Pauschale stehen der Kantonspolizei im gleichen Umfang Personaleinheiten für die Sicherheitspolizei und die Verkehrspolizei zur Verfügung wie heute der Stadtpolizei. Aus der Differenz zwischen der 40-Stunden-Woche der Stadtpolizei und der im Kanton geltenden 42-Stunden-Woche lassen sich sogar 5% mehr Ressourcen gewinnen. Das heisst: Auch wenn die Stadt, wie der Gemeinderat dies im Rahmen seiner Massnahmen zur Verbesserung des städtischen Finanzhaushalts beschlossen hat, die Synergieeffekte von Police Bern in geldwerter Form realisiert, muss sie bei der Sicherheit nicht sparen.

In der ersten Phase der Vertragsverhandlungen bestanden zwischen Kanton und Stadt Differenzen in Bezug auf die Finanzierung der Gerichtspolizei und die Interpretation des Gesetztextes. Der Grosse Rat des Kantons Bern verabschiedete dann jedoch das neue Polizeigesetz am 28. November 2006 zuhanden der Stimmberechtigten in einer Version, die keine unterschiedlichen Auslegungen mehr zulies: Laut Artikel 8 Absatz 3 nPolG müsste sich die Stadt an der Gerichtspolizei finanziell beteiligen, wenn sie im ruhenden oder fliessenden Verkehr Ordnungsbussen erheben wollte. Der Gemeinderat hat in der Folge beschlossen, unter diesen Voraussetzungen auf die Erhebung von Ordnungsbussen zu verzichten und ausser der Fremdenpolizei keine gerichtspolizeilichen Aufgaben mehr zu übernehmen. Der Verzicht auf die Erhebung von Ordnungsbussen ist für die Stadt insofern kostenneutral, als heute mit den Bussenerträgen die Gerichtspolizei mitfinanziert wird.

Mit der neuen Aufgabenteilung entfällt in der Zusammenarbeit zwischen Stadt und Kanton die schwierige Abgrenzung zwischen der Gerichtspolizei und der Sicherheits- und Verkehrspolizei. Der Kanton seinerseits anerkennt mit dem gewährten Pauschalabschlag von 3,0 Mio. Franken, dass für ihn auch ohne Police Bern bei einer Übernahme der Gerichtspolizei oder einer Verlängerung des bisherigen Gerichtspolizeivertrags zusätzliche Kosten entstanden wären.

Im Vergleich zur bereinigten Rechnung 2005 und zum ersten Budgetentwurf 2008 stellen sich die künftigen Kosten für die Sicherheits- und Verkehrspolizei folgendermassen dar:

	<i>Budgetentwurf 2008</i>	<i>davon Abgeltung an Kanton 2008</i>	<i>Rechnung 2005 bereinigt</i>
<b>Nettokosten (inkl. Teuerung)</b>	Fr. 35 252 800	Fr. 28 752 800	Fr. 33 931 900 <sup>1</sup>

<sup>1</sup> Ohne Verkehrstechnik (seit 2006 bei der Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün), ohne Vorfinanzierung PC-Migration und Annuitäten PVK (entfallen beide mit Police Bern) sowie ohne Abzug des Nettoertrags aus Parkkarten und Veranstaltungen.

Die Differenz der Abgeltung 2008 zum Budgetentwurf 2008 erklärt sich durch einmalige Kosten von 6,5 Mio. Franken für die Ausfinanzierung der Annuitäten bei der städtischen Personalvorsorgekasse (PVK) für den Teuerungseinbau in die Renten. Diese alte Verpflichtung ist nicht auf Police Bern zurückzuführen. Police Bern bestimmt lediglich den Zeitpunkt der Fälligkeit. Andernfalls hätte die Stadtpolizei noch bis 2013 jährlich 1,5 Mio. Franken Amortisation an die PVK bezahlen müssen. Wegen des Abgangs der Stadtpolizei ergeben sich allenfalls bei den Informatikdiensten einmalige Investitionen für das Kommunikationsnetz und die Telefonie der Stadtverwaltung von maximal Fr. 260 000.00.

Im Zusammenhang mit Police Bern entstehen aber auch wiederkehrende Kosten und Erträge. So resultieren ab 1. Januar 2008 aus den bei der Stadt verbleibenden Aufgaben 4,88 Mio. Franken Nettoerträge, insbesondere aus dem Verkauf von Parkkarten, die heute noch für die Finanzierung der Stadtpolizei (zum Teil Gerichtspolizei) eingesetzt werden.

Diesen Nettoerträgen stehen wiederkehrende Kosten im Umfang von 1,16 Mio. Franken bei den Informatikdiensten (ID) gegenüber, und zwar für Basisleistungen, die nicht abgebaut werden können und deshalb künftig durch alle Dienststellen der Stadtverwaltung gemeinsam getragen werden müssen: zentrales ID-Angebot, Support, SAP-Betrieb, Printservices, Basis-Kommunikation und Kommunikationsdienste. Dazu kommen Zusatzkosten durch die Übernahme neuer Funktionen (vor allem Telefonie und Kapitalfolgekosten auf den oben genannten einmaligen Investitionen). Noch offen ist die Situation bei der Telefonie der Blaulichtorganisationen wegen der Veränderungen bei den Einsatzleitzentralen.

Ob sich aus dem Verkauf des Inventars der Stadtpolizei ein geringer Buchgewinn oder Abschreibungsbedarf ergeben wird, ist noch offen, da erst Ende November 2007 feststeht, was die Kantonspolizei definitiv übernimmt und was anderweitig verwertet werden kann.

Übersicht zu den wiederkehrenden Kosten und Erträgen aus Police Bern:

	<i>Wiederkehrende Kosten</i>	<i>Wiederkehrende Erträge</i>
Kosten bei den Informatikdiensten (FPI)	Fr. 1 160 000	-
Nettoerträge aus bei der Stadt verbleibenden Aufgaben (wurden bisher für Leistungen der Polizei aufgewendet)	-	Fr. 4 880 000
<b>Delta zugunsten Stadt</b>	-	<b>Fr. 3 720 000</b>

#### e) Ausserordentliche Abschreibungen

Damit die Dienststellen der Stadtverwaltung in den nächsten Jahren nicht auch noch den Anteil der Stadtpolizei an den nicht bereits vollständig abgeschriebenen Informatiklösungen tragen müssen, beantragt der Gemeinderat für die sofortige Abschreibung eine besondere Rege-

lung. Die Informatikdienste und das Finanzinspektorat budgetieren für 2008 einmalige Zusatzabschreibungen auf folgenden Anlagen im Ausmass des Anteils der Stadtpolizei von Fr. 1 020 000.00: Clip04 (PC-Arbeitsplätze), neues Kommunikationsnetz, SAP R / 3, Internetauftritt bern.ch und Helpline. Diese Zusatzabschreibungen werden durch eine Entnahme aus der Spezialfinanzierung Informatik (Clip) finanziert, was gerechtfertigt erscheint, weil die Stadtpolizei seit 2005 für die Vorfinanzierung ihres späteren Ersatzbedarfs an PC-Arbeitsplätzen Einlagen von mehr als 1 Mio. Franken in diese Spezialfinanzierung geleistet hat, welche nun nicht mehr für diesen Zweck gebraucht werden. Finanzkompetenzrechtlich zuständig für die Entnahme aus der Spezialfinanzierung ist der Stadtrat.

#### **f) Anhang 4: Jahresplanung**

In der Jahresplanung sind die Ziele, Steuerungsvorgaben und Kennzahlen für die Bereiche Sicherheit und Ordnung sowie Verkehrssicherheit festgehalten. Bei der Erstellung der Jahresplanung wurde vom heutigen Produktgruppen-Budget der Stadtpolizei ausgegangen. Im Rahmen von NSB wird somit die Steuerung durch den Gemeinderat und den Stadtrat innerhalb der gewohnten Abläufe möglich sein. Im Bereich der Gerichtspolizei ist dagegen keine Steuerung mehr möglich, da es sich um eine kantonale Aufgabe handelt.

Die Steuerung von Einzelereignissen oder das Setzen von Schwerpunkten erfolgt wie bereits heute in der Regel durch das zuständige Gemeinderatsmitglied, soweit die Zuständigkeit von Gesetzes wegen nicht beim Gemeinderat liegt (z.B. die Bewilligung bestimmter Kundgebungs-routen gemäss städtischem Kundgebungsreglement) oder der Gemeinderat gestützt auf die Gemeindeordnung nicht ein Geschäft zum Entscheid an sich zieht. Die Steuerung durch das zuständige Gemeinderatsmitglied erfolgt im Rahmen des Koordinationsausschusses nach Artikel 17 des Ressourcenvertrags. Dem Ausschuss gehört von Seiten der Kantonspolizei die Chefin oder der Chef der Regionalpolizei Bern an.

### **6. Einzelne wichtige Vertragsinhalte des Ressourcenvertrags**

#### **a) Verträge mit der Eidgenossenschaft**

Artikel 3 des Ressourcenvertrags sieht vor, den bestehenden Leistungsvertrag mit der Eidgenossenschaft zum Botschaftsschutz auf den Kanton zu übertragen. Laut Artikel 4 und 5 des Ressourcenvertrags sollen die finanzielle Abgeltung des Bunds für den Staatsschutz und der Bundesbeitrag von jährlich 4 Mio. Franken für sicherheitspolizeiliche Aufgaben und Schutz-aufgaben aus völkerrechtlichen Verpflichtungen in Zukunft direkt an den Kanton ausgerichtet werden. Im Gegenzug werden die finanziellen Leistungen des Bunds von der Abgeltung der Stadt an den Kanton abgezogen.

Mit dieser Regelung werden komplizierte vertragliche Dreiecksverhältnisse vermieden. Für die Stadt ergeben sich im Vergleich zur heutigen Situation mit der Stadtpolizei keine finanziellen Veränderungen. Überdies sind keine entscheidenden Vorteile zu erkennen, die für eine Beibehaltung der heutigen Vertragssituation sprechen. So würde die Stadt beispielsweise beim Botschaftsschutz auch für den Fall, dass sie weiterhin Vertragspartnerin der Eidgenossenschaft bliebe, jeglichen operativen Einfluss auf die Leistungserbringung durch die Kantonspolizei verlieren.

## **b) Kompetenzen Gewerbe- und Fremdenpolizei**

In den Artikeln 13 bis 16 des Ressourcenvertrags delegiert der Kanton polizeiliche Kompetenzen an die Gewerbe- und Fremdenpolizei der Stadt, wobei nur die Fremdenpolizei noch umfangreichere Aufgaben der Gerichtspolizei wahrnehmen wird. Die Delegation erfolgt gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 11 Absatz 2 nPolG. Sowohl die Fremdenpolizei als auch die Gewerbepolizei verfügen bereits heute über polizeiliche Kompetenzen; für eine effiziente und effektive Aufgabenwahrnehmung sind sie zwingend darauf angewiesen. Das Personal ist im Umgang mit diesen Kompetenzen ausreichend ausgebildet.

Die weitere Wahrnehmung der fremdenpolizeilichen Aufgaben durch die Stadt ist aus zwei Gründen sinnvoll: Erstens bleibt die Stadt operativ zuständig für die Aufgabenerfüllung und bestimmt damit von A bis Z selber, wie sie die Aufgabe wahrnehmen will. So ist für die Zukunft gesichert, dass wichtige Inhalte – wie zum Beispiel die Bekämpfung des Menschenhandels und der Schattenwirtschaft – unverändert fortgeführt werden. Zweitens würde die Stadt bei einer Wahrnehmung durch den Kanton nichts sparen – im Gegenteil: Zur Finanzierung der Fremdenpolizei überlässt der Kanton der Stadt heute sämtliche Gebühren, die aus Aufgaben mit dem Aufenthalt und der Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländern anfallen. Nimmt der Kanton die Aufgaben der Fremdenpolizei selber wahr, kann eine Gemeinde bloss noch 30% der erwähnten Gebühren behalten. Der Aufwand der Stadt bliebe aber gleich gross, weil im Umfang, wie Aufgaben entfallen würden, neue hinzukämen. Anstatt selbständig über Aufenthalt und Niederlassung zu entscheiden, müsste die Stadt neu beim Kanton in allen Fällen ausführlich begründete Anträge stellen.

## **c) Ordnungsbussenverfahren**

Artikel 15 des Ressourcenvertrags bestimmt, dass die im Ordnungsbussenverfahren durch die Mitarbeitenden der Gewerbepolizei eingenommenen Bussenerträge der Stadt zufallen. Es handelt sich dabei um Einnahmen von eher bescheidenem Umfang aus der Kontrolle von Taxi- und Marktplätzen.

Bis auf diese Ausnahme erfolgt die Kontrolle des ruhenden und fliessenden Verkehrs in Zukunft durch die Kantonspolizei. Der Gemeinderat hat aus folgenden Überlegungen beschlossen, diese Aufgabe der Kantonspolizei zu übertragen: Wollte die Stadt auch in Zukunft den ruhenden und fliessenden Verkehr kontrollieren und den dabei resultierenden Bussenertrag behalten, müsste sie gemäss Artikel 8 Absatz 3 nPolG im Gegenzug beim Kanton Leistungen der Gerichtspolizei einkaufen, und zwar im Umfang, wie sie solche heute freiwillig erbringt.

Die Stadt Bern nimmt heute im Bereich der Gerichtspolizei Aufgaben im Umfang von rund 35 Mio. Franken wahr. Vom Kanton wird sie dafür gegenwärtig lediglich mit 23,5 Mio. Franken entschädigt. Die Differenz von 11,5 Mio. Franken deckt die Stadt mit den Busseneinnahmen aus dem ruhenden und fliessenden Verkehr. Gerichtspolizeiliche Leistungen in dieser Betragshöhe betrachtet der Kanton als freiwillig erbracht, weil sie heute nicht durch den Gerichtspolizeivertrag abgegolten sind.

Die Stadt hat beim Kanton wegen der Differenz von 11,5 Mio. Franken aus zwei Gründen nicht interveniert: Erstens war sie bereit für die Erhaltung der Stadtpolizei als Vollpolizei, einen gewissen „politischen Preis“ zu bezahlen. Zweitens konnte sie die Differenz von 11,5 Mio. Franken mit den Busseneinnahmen aus dem ruhenden und fliessenden Verkehr decken.

Es gilt jedoch zu beachten, dass sich die Busseneinnahmen aus der Kontrolle des ruhenden und fliessenden Verkehrs rückläufig entwickeln. Für 2007 wird gegenüber 2006 ein Rückgang des Nettoerlöses um 1,7 Mio. Franken erwartet, obwohl die Kontrollintensität nicht vermindert wird. Für die Zukunft ist nicht zu erwarten, dass die Busseneinnahmen zunehmen. Im Gegenteil: Die Verlagerung oberirdischer Parkplätze in Parkhäuser in der Innenstadt, die teilweise Absperrung bestimmter Strassenzüge durch Poller und die stagnierende Anzahl der Verstösse gegen die Geschwindigkeitsvorschriften lassen einen weiteren Rückgang der Einnahmen erwarten.

Unter diesen Voraussetzungen wird es in Zukunft kaum mehr möglich sein, Bussenerträge von 11,5 Mio. Franken oder mehr zu erzielen. Einnahmen in dieser Höhe wären aber mindestens erforderlich, damit die Beteiligung der Stadt an der Gerichtspolizei nicht einen finanziellen Verlust zur Folge hätte. Aufgrund dieser Ausgangslage hat der Gemeinderat entschieden, auf die Kontrolle des ruhenden und fliessenden Verkehrs zu verzichten und sich aus der Gerichtspolizei – mit Ausnahme der Fremdenpolizei – vollständig zurückzuziehen.

#### **d) Organisation**

Artikel 19 des Ressourcenvertrags nimmt sich der Organisation der Kantonspolizei bzw. der Regionalpolizei Bern an. Die Vertragsparteien waren sich einig, dass die Organisation der Kantonspolizei Sache des Kantons ist, die Interessen der Stadt bei Reorganisationen jedoch berücksichtigt werden müssen, wo sie direkt betroffen ist. Deshalb hat sich der Kanton verpflichtet, bei allfälligen Reorganisationen den Besonderheiten der Stadt Rechnung zu tragen. Bei der Zusammenführung der Stadtpolizei mit der Kantonspolizei hat er dies bereits getan, indem er bei der Organisation der Polizeiregion Bern auf die bewährten Strukturen der heutigen Stadtpolizei zurückgriff.

#### **e) Datenbearbeitung**

In Artikel 20 des Ressourcenvertrags regeln die Parteien den gegenseitigen Datenaustausch, soweit dieser für die Wahrnehmung einzelner Aufgaben erforderlich ist. Kanton und Stadt sind dabei an die einschlägigen Vorschriften des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (DSG; BSG 152.04), des Gesetzes über das Strafverfahren vom 15. März 1995 (StrV; BSG 321.1) und des nPolG gebunden.

### **7. Folgen einer Ablehnung des Kredits zum Ressourcenvertrag durch den Stadtrat oder durch die Stimmberechtigten der Stadt Bern**

Lehnt der Stadtrat oder lehnen die Stimmberechtigten der Stadt Bern den Kredit zum Ressourcenvertrag ab, erfolgt die Umsetzung von Police Bern in der Stadt trotzdem per 1. Januar 2008. Die Zusammenführung der Stadtpolizei mit der Kantonspolizei wird im Sommer 2007 bereits so weit gediehen sein, dass der Prozess nicht mehr hinausgezögert, gestoppt oder gar rückgängig gemacht werden könnte. Beispielsweise wird Mitte 2007 die Zusammenführung der Informatik weit fortgeschritten und der Stellenbesetzungsprozess bereits abgeschlossen sein.

Das nPolG sieht in Artikel 12a Absatz 3 für den vertragslosen Zustand vor, dass die Kantonspolizei ihre Leistungen nach Aufwand verrechnen kann, soweit sie notwendig sind und in angemessenem Umfang erbracht werden. Der vertragslose Zustand würde so lange an-

dauern, bis ein vom Volk genehmigter Kredit zu einem neu ausgehandelten Ressourcenvertrag vorläge.

Ein vertragsloser Zustand wäre für die Stadt mit folgenden negativen Auswirkungen verbunden:

- Die Stadt könnte die Leistungserbringung durch die Kantonspolizei nicht steuern; Steuerungsmöglichkeiten stehen laut nPolG nur bei abgeschlossenem Ressourcenvertrag zur Verfügung. Die Stadt würde mithin im Sicherheitsbereich mit Ausnahme des Bewilligungswesens vorübergehend sämtliche Einflussmöglichkeiten verlieren.
- Die Sicherheitskosten für die EURO 2008 müsste die Stadt selber tragen. Gemäss Ressourcenvertrag kann der Kanton über die vereinbarte Nettopauschale hinaus keine zusätzlichen Kosten für Grossereignisse geltend machen. Weil in der Nettopauschale die Zusatzkosten für die EURO 2008 nicht berücksichtigt sind, trägt sie folglich der Kanton. Im vertragslosen Zustand hingegen würde dieser Rechnung stellen. Somit könnte er auch seinen Aufwand für die EURO 2008 gesondert einfordern. Es wäre von Kosten in der Höhe eines mittleren einstelligen Millionenbetrags auszugehen.
- Der Kanton würde voraussichtlich nur Aufgaben wahrnehmen, die ihm das Gesetz auferlegt. Andernfalls riskierte er, dass die Stadt ihn für freiwillig ausgeführte Aufgaben nicht entschädigen würde. Die Stadt müsste deshalb während der vertragslosen Zeit Aufgaben selber erfüllen, die am sinnvollsten von einer Polizeiorganisation wahrgenommen werden. Ausserdem würde der Kanton wohl nur das Personal übernehmen, das er für die Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben benötigt. Dies würde beim Personal zu Unsicherheiten und Unruhe führen. Überdies entstünden teure Doppelspurigkeiten.

## **8. Der Übergangsvertrag**

### **a) Übersicht**

Bestimmte Fragen, die sich mit und während der Zusammenführung der Stadtpolizei mit der Kantonspolizei stellen, z.B. die konkreten Überführungsmodalitäten, die Folgen der Zusammenlegung der beiden Polizeikorps auf die Pensionskassen oder die Bedingungen für die Übernahme von Teilen der Infrastruktur der Stadtpolizei, sind von der Stadt und vom Kanton in einem Übergangsvertrag geregelt worden. Im Unterschied zum Ressourcenvertrag, der über das Polizeigesetz hinaus die gegenseitigen Rechte und Pflichten nach der Schaffung der Einheitspolizei umschreibt, befasst sich der Übergangsvertrag mit einmaligen Sachverhalten aus dem Zusammenführungsprozess.

Die Bestimmungen des Übergangsvertrags liegen bis auf eine Ausnahme in der Beschlusskompetenz des Gemeinderats: In Artikel 6 wird der Verkauf des Inventars der Stadtpolizei geregelt. Weil es sich dabei um Verwaltungsvermögen handelt, hat vor dem Verkauf eine Entwidmung des Inventars zu erfolgen, d.h. dieses muss vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen übertragen werden. Der entsprechende Beschluss ist durch den Stadtrat zu fällen; er unterliegt dem fakultativen Referendum.

## **b) Überführung des Personals der Stadtpolizei**

Artikel 2 des Übergangsvertrags nimmt sich der Überführung des Personals der Stadtpolizei in die Kantonspolizei an.

In den Projektarbeiten hat sich gezeigt, dass die Anstellungsbedingungen der Kantonspolizei im Vergleich zu jenen der Stadtpolizei als insgesamt gleichwertig zu bezeichnen sind. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtpolizei dürften beim Kanton in der Regel einen höheren Grundlohn, einen höheren versicherten Lohn und breitere Laufbahnmöglichkeiten erwarten, wobei Ausnahmen im Einzelfall nicht auszuschliessen sind. Dem steht eine höhere Arbeitszeit bei der Kantonspolizei (42- statt 40-Stunde-Woche) gegenüber. Die bei der Stadtpolizei heute bestehende Berufs- und Inkonvenienzzulage wird künftig in den Grundlohn eingebaut.

Die bestehenden zahlreichen Zulagen- und Spesenregelungen bei der Kantons- und der Stadtpolizei sind sowohl bezüglich Höhe als auch bezüglich Berechtigungsgrundlagen unterschiedlich ausgestaltet. Vor- und Nachteile gleichen sich ungefähr aus und können den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Einzelfall zugemutet werden. Beim Vergleich zwischen den Arbeitsbedingungen bei der Kantonspolizei und der Stadtpolizei ist zu berücksichtigen, dass die Stadt für das Jahr 2008 Einsparungen im Umfang von 20 bis 24 Mio. Franken vornehmen muss und das städtische Personal dazu auch einen Beitrag leisten müssen.

Der Kanton hat sich verpflichtet, den übertretenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtpolizei eine ihrer bisherigen Tätigkeit entsprechende bzw. vergleichbare Anstellung anzubieten. Nach heutigem Stand der Projektarbeiten werden 628 Personaleinheiten von der Stadtpolizei zum Kanton übergehen. Voraussichtlich 11 Personaleinheiten verbleiben bei der Stadt.

## **c) Überstunden-, Gleitzeit- und Ferienguthaben / Ausbildungskosten**

Per Ende 2007 werden bei der Stadtpolizei schätzungsweise 75 000 Stunden an Überzeit-, Gleitzeit- und Ferienguthaben bestehen. Ein ausserordentliches Ereignis wie z.B. ein Hochwasser im Jahr 2005, das über längere Zeit den Einsatz von vielen Sicherheitskräften erfordert, könnte diese Zahl sogar noch deutlich erhöhen. Bei einem Stundenansatz von Fr. 53.00 entspricht das Total der Guthaben einem Betrag von 3,975 Mio. Franken, der den zum Kanton übertretenden Mitarbeitenden der Stadtpolizei aufgrund der städtischen Personalvorschriften spätestens Ende 2007 auszubezahlen ist. Trotz intensiver Bemühungen der Stadtpolizei, die bestehenden Zeitguthaben zu kompensieren, wird ein vollständiger Abbau nicht möglich sein. Er wäre nur möglich, wenn bei der öffentlichen Sicherheit auf Stadtgebiet bedeutende Einbussen und damit Risiken in Kauf genommen würden. Dazu ist der Gemeinderat nicht bereit.

Die Absätze 1 und 2 von Artikel 3 des Übergangsvertrags bestimmen, dass der Kanton keine Zeitguthaben übernimmt und die per 31. Dezember 2007 bestehenden Zeitguthaben der Mitarbeitenden der Stadtpolizei durch die Stadt abgerechnet werden müssen. Die Verhandlungsdelegation der Stadt hat dieser Lösung am Ende zugestimmt, weil der Kanton der Stadt gemäss Artikel 5 des Übergangsvertrags den mit dem Projekt Police Bern bei der Stadtpolizei entstehenden Ausbildungsaufwand zu guten Konditionen entschädigt: Der Ausbildungsaufwand wird auf rund 40 000 Stunden veranschlagt. Dies entspricht Ausbildungskosten in der Höhe von gegen 3 Mio. Franken. Vorbehältlich eines ausserordentlichen

Ereignisses wird es möglich sein, bis zu drei Viertel der bei der Stadtpolizei per 31. Dezember 2007 bestehenden Zeitguthaben auszubezahlen. Im Produktegruppen-Budget 2007 ist ausserdem 1 Mio. Franken für die Auszahlung von Zeitguthaben veranschlagt.

Mit dem Kanton konnte im Übrigen ausgehandelt werden, dass er die von den übertretenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei der Stadtpolizei geleisteten Dienstjahre anerkennt.

#### **d) Pensionskasse**

Artikel 4 des Übergangsvertrags nimmt sich der Fragen an, die sich im Zusammenhang mit dem Wechsel der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von der städtischen Personalvorsorgekasse (PVK) zur Bernischen Pensionskasse (BPK) stellen. Dabei muss zwischen den Auswirkungen auf die künftigen Rentenleistungen der übertretenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und den Auswirkungen auf die Pensionskassen unterschieden werden.

#### **- Künftige Rentenleistungen der zum Kanton übertretenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtpolizei:**

Mit der Vereinbarung in Artikel 4 Absatz 1 bis 4 des Übergangsvertrags konnte eine Lösung gefunden werden, bei der die meisten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtpolizei in Zukunft von höheren Altersrenten profitieren werden. Dies trifft für einige ältere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jedoch nicht zu. Der Kanton übernimmt die für sie erforderlichen Einkaufssummen in die BPK von ca. 0,8 bis 1,2 Mio. Franken.

Der kantonale Plan für das Polizeikorps sieht eine Pensionierung mit der maximalen Altersrente von 65% des versicherten Lohns im Alter von 60 Jahren und mit 35 Versicherungsjahren vor. Die PVK hingegen geht von einer Pensionierung mit maximaler Altersrente von 61,2% des versicherten Lohns im Alter von 63 Jahren und mit 36 Versicherungsjahren aus. Diese unterschiedlichen Versicherungspläne haben zur Folge, dass der Übertritt bei den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu voraussichtlich höheren oder tieferen Altersrenten bei der BPK im Vergleich zur bisherigen Lösung in der PVK führen. Um Renteneinbussen so weit als möglich zu vermeiden, wurde folgendes Übertrittsmodell erarbeitet:

- Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtpolizei, die zum Kanton wechseln, werden ab dem 1. Januar 2008 bei der BPK versichert.
- Polizeiaspirantinnen und Polizeiaspiranten sowie sämtliche Angehörige der Stadtpolizei, welche die Polizeischule oder einen Offizierskurs absolviert haben resp. Polizeioffiziersfunktionen ausüben und am 1. Januar 2008 das 58. Altersjahr noch nicht vollendet haben, werden in den Versicherungsplan der Kantonspolizei aufgenommen. Der Kanton sorgt dafür, dass die voraussichtliche Höhe der Altersrente dieser Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei einer Pensionierung im Alter von 60 Jahren nicht tiefer ist, als sie bei einer frühzeitigen Pensionierung mit 60 Jahren gemäss Artikel 29 des Reglements über die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern vom 26. April 1990 (Personalvorsorgereglement; PVR, SSSB 153.21) gewesen wäre.
- Alle übrigen Angestellten (inkl. Botschaftsschutz und Verkehrsdienst) werden in den normalen Versicherungsplan des kantonalen Personals aufgenommen. Der Kanton sorgt dafür, dass die voraussichtliche Höhe der Altersrente dieser Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei einer Pensionierung im Alter von 63 Jahren nicht tiefer ist, als sie es gemäss Artikel 29 PVR gewesen wäre.

Die Berechnungen der BPK zeigen, dass mit diesem Modell von den übertretenden Mitarbeitenden der Stadtpolizei über 85% im Alter von 60 bzw. 63 im Vergleich zur PVK eine höhere Rente erhalten werden. Viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können zudem von der vorzeitigen Pensionierung mit 60 Jahren und den höheren Überbrückungsrenten profitieren. Einzelne Mitarbeitende unter 58 Jahren werden allerdings die bisher berechneten städtischen Renten – auch bei einer Weiterarbeit nach 60 – mit 63 Jahren planmässig nicht erreichen. Mit wenigen Ausnahmen sollten die Renteneinbussen im Alter 63 in der Grössenordnung von 4 bis 6% liegen.

Die Beitragslücken, die der Kanton zu finanzieren hat, betragen zwischen 0,8 bis 1,2 Mio. Franken. Diese Kostenschätzung ist eine Momentaufnahme des Stichtags 1. Juni 2006 und basiert auf den Lohn- und Pensionskassendaten der betroffenen städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die definitiven Kosten des Kantons können erst aufgrund der effektiven Löhne nach erfolgter Stellenbesetzung berechnet werden.

**- Teilliquidation bei der städtischen Personalvorsorgekasse (PVK) und kollektiver Eintritt in die Bernische Pensionskasse (BPK):**

Der kollektive Übertritt von über 600 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von der PVK zur BPK hat auf Seiten der städtischen Personalvorsorgekasse eine sogenannte Teilliquidation zur Folge. Diese hat auf die PVK folgende Auswirkungen:

- Die PVK wird die individuellen Ansprüche der betroffenen Versicherten auf ihre Austrittsleistung sowie ihre kollektiven Ansprüche auf die Rückstellungen – soweit versicherungstechnische Risiken übertragen werden – im Umfang von insgesamt ca. 85 Mio. Franken in bar leisten müssen.
- Die Stadt muss per 1. Januar 2008 den Barwertanteil der Stadtpolizei von rund 6,5 Mio. Franken an der Restschuld aus den Teuerungszulagen-Einbauten in die PVK bezahlen. Die Bezahlung dieser Leistungen wurde bereits in den Achtzigerjahren beschlossen, bis heute aber von der Stadt noch nicht vollumfänglich getätigt. Der Betrag ist im Budget für das Jahr 2008 berücksichtigt.
- Weil der Deckungsgrad der PVK per 31. Dezember 2007 voraussichtlich über 100% liegen wird (Stand per 31. Dezember 2006: provisorisch 103%), ist nicht zu erwarten, dass die Stadt eine Deckungslücke ausfinanzieren muss.
- Das Durchschnittsalter der zum Kanton übertretenden Mitarbeitenden der Stadtpolizei liegt unter dem Durchschnittsalter der übrigen Versicherten der PVK. Ausserdem ist der durchschnittliche versicherte Lohn der betroffenen Personen höher als derjenige der übrigen Versicherten der PVK. Daraus ergeben sich zu deren Lasten gemäss den Berechnungen der PVK zusätzlich wiederkehrende Kosten in der Höhe von rund 1,25 Mio. Franken. Allenfalls müssen diese Mehrkosten später mit einer Erhöhung der ordentlichen Pensionskassenbeiträge um 0,6% ausgeglichen werden.
- Falls sich alle in Frage kommenden versicherten Mitarbeitenden der Stadtpolizei per 31. Dezember 2007 frühzeitig mit 58 Jahren pensionieren liessen, entstünden für die PVK einmalige Mehrkosten von maximal 1,3 Mio. Franken.

Bezüglich des kollektiven Eintritts in die BPK finanziert der Kanton den Einkauf in die Wertschwankungsreserve (ca. 7 Mio. Franken) und in die technischen Reserven (ca. 3 Mio. Franken) der BPK, sofern eine Einkaufssumme überhaupt zu leisten sein wird. Ein Gutachten des Kantons wird diese Frage noch abschliessend klären. Die Stadt hat eine Beteiligung an diesen Kosten immer kategorisch ausgeschlossen, weil sich aus ihrer Sicht die Forderung der BPK zum vollen Einkauf einzig und allein an den angeschlossenen Arbeitgeber, also den Kanton Bern, richten kann. Überdies wird die Übertragung der Ansprüche der Versicherten in bar erfolgen, d.h. nicht mittels Anlagen. Das Bundesgericht hat entschieden (BGE 131 II 525), dass keine anlagetechnischen Risiken in eine neue Pensionskasse mitgegeben werden, wenn die Übertragung der Ansprüche in bar erfolgt.

#### **e) Verkauf von Inventar der Stadtpolizei**

Der Kanton übernimmt zahlreiche Sachgüter der Stadtpolizei. Die Übernahmemodalitäten sind in Artikel 6 des Übergangsvertrags definiert. Der Kanton als Käufer des Inventars bestimmt, was er verwenden kann und was nicht. Die zu verkaufenden Sachgüter sind in einem Inventarverzeichnis erfasst, das auch den Wert und den Übernahmepreis der einzelnen Inventarpositionen aufführt. Der definitive Wert des zu verkaufenden Inventars steht erst am 30. November 2007 fest, weil bis dahin noch Bestandesänderungen – z.B. durch Neuanschaffungen – erfolgen. Der Wert des zu verkaufenden Inventars wird maximal 6,4 Mio. Franken betragen; zurzeit beläuft er sich auf 6,147 Mio. Franken. Die Stadt wird voraussichtlich keinen Buchgewinn aus dem Verkauf des Inventars erzielen, weil das Inventar noch nicht vollumfänglich abgeschrieben ist. Sachgüter, die nicht an den Kanton verkauft werden können, werden entweder verwaltungsintern weiter verwendet oder an Dritte zu verkaufen versucht.

Das Inventar der Stadtpolizei gehört zum Verwaltungsvermögen, weil es der Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe dient. Soll Verwaltungsvermögen verkauft werden, muss dieses vom zuständigen Gemeindeorgan entwidmet, d.h. ins Finanzvermögen übertragen werden. Nach Artikel 100 Absatz 2 Buchstabe g der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSS 170.111) ist die Entwidmung von Verwaltungsvermögen den Ausgaben gleichgestellt. Das zuständige Organ bestimmt sich nach dem Verkehrswert des Verwaltungsvermögens, das zu entwidmen ist. Weil sich der Verkehrswert des zu verkaufenden Inventars auf über Fr. 300 000.00 beläuft, liegt die Zuständigkeit beim Stadtrat. Die Umbuchung ins Finanzvermögen erfolgt zum Buchwert (Art. 104 Abs. 2 GV). Der Gemeinderat stellt dem Stadtrat Antrag, Inventar der Stadtpolizei zum Buchwert von maximal 6,4 Mio. Franken vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen zu übertragen.

#### **f) Übertragung der Mietverträge**

Artikel 7 des Übergangsvertrags verpflichtet den Kanton, die Liegenschaften der Stadtpolizei zu übernehmen bzw. zu mieten. Dazu tritt er entweder in bestehende Mietverträge ein oder verpflichtet sich, dort wo ein Vertragseintritt nicht möglich ist, neue Mietverträge abzuschliessen. Damit ist gewährleistet, dass die heute von der Stadtpolizei gemieteten Liegenschaften zu unveränderten Konditionen von der Kantonspolizei übernommen werden. Die Büros des Kommandos der Kantonspolizei Bern werden sich in der Polizeikaserne beim Waisenhausplatz befinden.

**Antrag**

- I. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag des Gemeinderats betreffend Zusammenführung der Stadtpolizei mit der Kantonspolizei (Police Bern); Kredit für den Einkauf von Leistungen der Polizei beim Kanton Bern (Vortrag sowie Abstimmungsbotschaft), Übertragung von Inventar der Stadtpolizei vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen und Entnahme aus der Spezialfinanzierung Informatik zu Abschreibungszwecken.
- II. Er genehmigt die Vorlage.
- III. Den Stimmberechtigten wird der folgende Antrag zum Beschluss unterbreitet:
  1. Für die Leistungen der Kantonspolizei im Bereich der Sicherheits- und der Verkehrspolizei wird ab 1. Januar 2008 ein Kredit für wiederkehrende Ausgaben von Fr. 28 300 000.00 pro Jahr (zuzüglich Teuerung) zu Lasten der Laufenden Rechnung (Produktgruppe PG210 Kantonspolizei) bewilligt.
  2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.
- IV. Die Botschaft an die Stimmberechtigten wird genehmigt.
- V.
  1. Der Stadtrat stimmt der Übertragung von Inventar der Stadtpolizei zum Buchwert von maximal Fr. 6 400 000.00 vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen zu.
  2. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum nach Artikel 37 der Gemeindeordnung.
- VI. Der Stadtrat stimmt der Entnahme von Fr. 1 020 000.00 aus der Spezialfinanzierung Informatik zu Abschreibungszwecken (Informatikdienste und Finanzinspektorat) im Produktgruppen-Budget 2008 zu.
- VII. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, 28. März 2007

Der Gemeinderat

**Beilagen**

- Abstimmungsbotschaft
- Ressourcenvertrag mit Anhängen
- Vertrag betreffend Übergangsregelungen mit Anhängen